

Beilage zum Kooperationsmodell «Staat und Religion»: Entwicklungs- und Handlungsbedarf innerhalb der einzelnen Kooperationsbereiche

Kern des gesamten Kooperationsmodells und letztlich der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit sind die Kooperationsbereiche. In Teil II des Kooperationsmodells wurden sie ausführlich skizziert mit dem Fokus auf einer Situationsbeschreibung (Ist-Zustand), einer Einordnung, der Formulierung von Zielen (Soll-Zustand) sowie der Zusammenfassung vom Nutzen für die wesentlichen Akteure. Die umfassende inhaltliche Beschreibung der Themen dient dazu, eine thematische Übersicht zu erhalten und zugleich einen Vergleich zwischen den verschiedenen Bereichen zu ermöglichen, um einen übergeordneten religionspolitischen Handlungsbedarf erkennen zu können.

Für die Erarbeitung der Inhalte waren gemäss gewähltem partizipativem Bottom up-Ansatz die interdisziplinären Fachgruppen zuständig, wobei alle Mitglieder einen praktischen Bezug zu den jeweiligen Aufgabenbereichen ausweisen. Sie benannten Aufgaben und Leistungen, fachliche, organisatorische und je nachdem rechtliche Voraussetzungen und Anforderungen an deren Erfüllung sowie verschiedene Schnittstellen innerhalb ihrer Themenbereiche und Institutionen. In Bezug auf die Ausgestaltung der Zusammenarbeit bezeichneten sie Ziele, Möglichkeiten und Formen der Zusammenarbeit und diskutierten mögliche Massnahmen (vgl. Kooperationsmodell, Kap. 2.2.2 Kooperationsbereiche und Vorgehen bei der Erarbeitung, S. 17f.). Daraus ergibt sich pro Kooperationsbereich ein konkreter Entwicklungs- und Handlungsbedarf, der von den zuständigen Fachgruppen ebenfalls erarbeitet bzw. festgestellt wurde.

Die unten aufgeführten Tabellen geben pro Kooperationsbereich und Akteursebene eine Übersicht über diesen Entwicklungs- und Handlungsbedarf. Sie bilden unterschiedliche Punkte ab, welche die Erreichung der innerhalb der Kooperationsbereiche beschriebenen Kooperationsziele unterstützen (vgl. Kooperationsmodell, Teil II, Kap. 3-5). Insofern sind sie als Möglichkeiten oder Hilfeleistung für die Planung von Umsetzungsmassnahmen in Phase III zu verstehen. Die Massnahmenplanung resp. -umsetzung, die sich aus dem Entwicklungs- und Handlungsbedarf ergibt, fällt in die Verantwortung und Zuständigkeit der Regelstrukturen.

Inhalts- und Tabellenverzeichnis

1.1	Institutionelle Seelsorge.....	1
1.2	Kinder- und Jugendförderung.....	3
1.3	Gesundheitsförderung.....	6
1.4	Radikalisierungsprävention.....	7
1.5	Bestattungswesen.....	9
1.6	Religionsunterricht: bekenntnisunabhängig.....	10
1.7	Religionsunterricht: bekenntnisgebunden.....	11

1.1 Institutionelle Seelsorge (vgl. Kooperationsmodell, Kap. 3.1, S. 24-31)

Sowohl auf nationaler als auch auf kantonaler Ebene legt sich ein Entwicklungs- und Handlungsbedarf nahe, zumal die effektive Seelsorgetätigkeit in Institutionen in kantonaler und kommunaler Verantwortung stattfindet. Da aufgrund des Charakters der institutionellen Seelsorge als Querschnittsaufgabe keine Regelstruktur allein für diesen Bereich zuständig ist, hat die Koordinationsstelle Religionsfragen eine Vermittlungs- und Sensibilisierungsaufgabe inne.

Akteure	Entwicklungs- und Handlungsbedarf
Staat	- Anerkennung und Förderung der institutionellen Seelsorge als Querschnittsaufgabe durch gesetzliche Verankerung; - Einbezug von Religionsgemeinschaften in strategische Entwicklungen und die Ausgestaltung von Massnahmen (Bsp. Konzept Palliative Care Kanton Solothurn); - Unterstützung von nationalen Bestrebungen beim Aufbau von geeigneten Aus- und Weiterbildungen.
Staatliche Institutionen	- Sensibilisierung der eigenen Strukturen und Organisationen in Bezug auf die Wichtigkeit der Seelsorge in Heilungs-, Integrations- und Entwicklungsprozessen; - Öffnung der eigenen Strukturen zum erleichterten Zugang für nichtchristliche Seelsorgende mit entsprechenden Qualifikationen; - Gemeinsame Erarbeitung von Kriterien und Standards für eine multireligiöse Seelsorge; - Finanzielle Unterstützung von Seelsorgeleistungen.
Privatrechtliche Religionsgemeinschaften	- Unterstützung des Aufbaus einer kantonalen, multireligiösen Seelsorgeorganisation; - Kenntnis von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten; - Definition von Ansprechpersonen mit entsprechenden Qualifikationen oder Bereitschaft, diese zu erwerben; - Vernetzung und Zusammenarbeit mit und ggf. Beratung von kantonalen Strukturen und weiteren Regelstrukturen bei der Weiterentwicklung.
Dachverband IKSO	- Unterstützung des Aufbaus einer kantonalen, multireligiösen Seelsorgeorganisation; - Förderung von eigenen religiösen Betreuungspersonen; - Mitarbeit in Fachgruppen zwecks Erarbeitung von Lösungen.

SIKO	- Offizielle Positionierung zur Weiterentwicklung einer multireligiösen Seelsorge; - Förderung von Pilotprojekten für die Erweiterung der institutionellen Seelsorge (vgl. Projekt «Muslimische Gefängnisseelsorge»); - Förderung des Einbezugs von religiösen Betreuungspersonen von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften in die bestehenden Strukturen; - Aufbau einer kantonalen, multireligiösen Seelsorgeorganisation.
KSRF	- Beratung und Sensibilisierung von Regelstrukturen in Bezug auf eine multireligiöse Seelsorge; - Einberufung eines Runden Tisches; - Unterstützung bei der Erarbeitung von tragfähigen Lösungen zum Einbezug von nichtchristlichen Seelsorgenden (vgl. Muslimische Gefängnisseelsorge); - Mitarbeit in interkantonalen oder nationalen Bestrebungen, die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten auszubauen; - Unterstützung von religiösen Betreuungspersonen im Hinblick auf die Professionalisierung.

Tabelle 1: Handlungs- und Entwicklungsbedarf pro Akteur im Bereich der Institutionellen Seelsorge.

1.2 Kinder- und Jugendförderung (vgl. Kooperationsmodell, Kap. 3.2, S. 32-38)

Akteure	Entwicklungs- und Handlungsbedarf
AKKJF	- Kommunikation und Vernetzung mit privatrechtlichen Religionsgemeinschaften flächendeckend vorantreiben, Austauschgefässe schaffen; - Sensibilisierung für Wichtigkeit aller Pfeiler der Kinder- und Jugendförderung inkl. Schutz und Partizipation zwecks Chancengleichheit; - Zugänge zu kantonalen Veranstaltungen und Institutionen sicherstellen; - Partizipative Ausarbeitung spezifischer Richtlinien für religiöse Kinder- und Jugendförderung resp. Kinder- und Jugendförderung von Religionsgemeinschaften sowie Erarbeitung Fach- und Organisationsempfehlungen; - Sensibilisierung und Sicherstellung von Kenntnissen über Meldeprozesse (Kindswohlfährdung etc.); - Anstoss zur Umsetzung gemeinsamer Projekte, insbesondere auch im Rahmen des NAP zur Prävention von Radikalisierung und Extremismus; - Bereitstellung Finanzierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten (bspw. für Aus- und Weiterbildungen von Leitungs- und Betreuungspersonen).
Dachverband kindundjugend.so	- Fachliche Beratung von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften; - Ausgestaltung von Informationsveranstaltungen und Workshops zu Kinder- und Jugendförderung im religiösen Kontext (ggf. gemeinsam mit kirchlichen Fachstellen); - Öffnung von Aus- und Weiterbildungen für Leitungs- und Betreuungspersonen; - Aktive Projektförderung und gemeinsame Durchführung von Veranstaltungen; - Aufbau von Angeboten zur Kompetenzförderung und Organisationsentwicklung von Religionsgemeinschaften; - aktive Zusammenarbeit und Angliederung an die eigenen Strukturen.
Privatrechtliche Religionsgemeinschaften	- Privatrechtliche Religionsgemeinschaften sollen als aktive Akteure und Kooperationspartner der Kinder- und Jugendförderung wahrgenommen werden. - Klare Organisation von Kinder-/Jugendabteilungen und organisatorische Trennung von der religiösen Unterweisung (innerhalb des Vereins);

	- Kompetenzerweiterung im Bereich Kinder-/Jugendförderung durch Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsangeboten des Dachverbands und von Fachstellen; - Orientierung an Standards der Kinder- und Jugendarbeit, Berücksichtigung der Empfehlungen des Dachverbandes offene Kinder- und Jugendarbeit Schweiz für religiöse Organisationen in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit; - klare Trennung von Kinder-/Jugendarbeit und religiöser Bildung innerhalb von Angeboten, Transparenz bei den Veranstaltungen und Aktivitäten; - Definition von Ansprechpersonen mit entsprechender Qualifikation oder Bereitschaft, diese zu erwerben; - Zusammenarbeit mit AKKJF und KS RF, Vernetzung, Teilnahme an Austauschtreffen; - Organisation und Durchführung von gemeinsamen Projekten zwecks Kinder- und Jugendförderung; - Kenntnis von Meldeverfahren bei Problemen (z.B. Kindswohlfährdung, FGM, Vernachlässigung), Kenntnis von Beratungsstellen.
Dachverband IKSO	- Aufbau Ressort Kinder- und Jugendförderung; - Angliederung an Dachverband kindundjugend.so; - Ausgestaltung organisatorischer Empfehlungen für die Mitglieder bezüglich Organisationsgrad; - Information, Beratung und Sensibilisierung der Mitglieder bezüglich der Kinder- und Jugendförderung; - Vernetzung mit anderen Religionsgemeinschaften, Organisationen, Fachstellen und kantonalen Behörden; - Koordination und Förderung von gemeinsamen Projekten.
Kirchliche Fachstellen und Akteure der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit	- Fachliche Beratung von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften; - Öffnung und Adaption von Aus- und Weiterbildungsangeboten für Betreuungspersonen von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften; - Ausgestaltung von Informationsveranstaltungen und Workshops zu Kinder- und Jugendförderung im religiösen Kontext (ggf. gemeinsam mit Dachverband); - Erarbeitung von Best Practices zwecks Projektförderung, Durchführung gemeinsamer Projekte und finanzielle Projektunterstützung (im Rahmen der staatlichen Gelder > via SIKO klären, ob verpflichtenden Betrag reservieren).

KSRF	- Erarbeitung von Empfehlungen/Musterdokumenten zur organisatorischen Einbettung der Kinder- und Jugendförderung innerhalb eines Vereins (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Dachverband IKSO); - Sensibilisierung und Sicherstellung der Abgrenzung der Kinder- und Jugendförderung von religionspädagogischen Aktivitäten; - Anstoss zur Umsetzung gemeinsamer Projekte, insbesondere auch im Rahmen des NAP zur Prävention und Bekämpfung von Radikalisierung und Extremismus; - Unterstützung und Förderung bei Themen wie Öffentlichkeitsarbeit, um Ansprech- und Sichtbarkeit zu steigern.
-------------	--

Tabelle 2: Handlungs- und Entwicklungsbedarf pro Akteur im Bereich der Kinder- und Jugendförderung.

1.3 Gesundheitsförderung (vgl. Kooperationsmodell, Kap. 3.3, S. 38-43)

Akteure	Entwicklungs- und Handlungsbedarf
Gesundheitsamt (Gesundheitsförderung und Prävention)	- Einbezug von Religionsgemeinschaften in Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention; - Einbezug von Religionsgemeinschaften in Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit; - Förderung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus Religionsgemeinschaften durch Aus- und Weiterbildungen; - Gemeinsame Umsetzung von Massnahmen im Rahmen von Projekten;
Beratungs- und Fachstellen	- Fachliche Beratung von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften; - Ausgestaltung von Informationsveranstaltungen und Workshops für Religionsgemeinschaften und gemeinsame Durchführung von Veranstaltungen.
Privatrechtliche Religionsgemeinschaften / Dachverband IKSO	- Sensibilisierung der eigenen Mitglieder zu Themen der Gesundheitsförderung und Prävention; - Kenntnis von und Schaffung von Zugängen zu Beratungs- und Fachstellen sowie zu Veranstaltungen; - Kompetenzerweiterung im Bereich Gesundheitsförderung und Förderung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durch Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsangeboten von Beratungs- und Fachstellen; - Definition von Ansprechpersonen mit entsprechender Qualifikation oder Bereitschaft, diese zu erwerben; - Vernetzung und Zusammenarbeit mit und ggf. Beratung von kantonalen Strukturen der Gesundheitsförderung und Prävention sowie Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen und Projekten (gemeinsam mit Beratungs- und Fachstellen); - Unterstützung des Kantonsärztlichen Dienstes bei der Implementierung epidemiologischer Massnahmen bei Ausbruch einer Infektionskrankheit oder Pandemie (Multiplikation, Vermittlung und Sensibilisierung).
KSRF	- Unterstützung und Förderung bei Themen wie Öffentlichkeitsarbeit, um Ansprech- und Sichtbarkeit zu steigern; - Sensibilisierung der Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger von Religionsgemeinschaften und Dachverbänden in Bezug auf die Brückenfunktion (bspw. Schaffung von entsprechenden (Ressort-)Verantwortlichen; - Beratung der Abteilung Gesundheitsförderung und Prävention im Einbezug von Religionsgemeinschaften; - Einbezug von gesundheitsrelevanten Themen am Runden Tisch der Religionen.

Tabelle 3: Handlungs- und Entwicklungsbedarf pro Akteur im Bereich der Gesundheitsförderung.

1.4 Radikalisierungsprävention (vgl. Kooperationsmodell, Kap. 3.4, S. 43-50)

Akteure	Entwicklungs- und Handlungsbedarf
Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung	- Regelmässige Vernetzung mit Religionsgemeinschaften, Beratungsstellen und Regelstrukturen insb. im schulischen Bereich zwecks Bekanntmachung Angebot; - Installation Fachgruppe Radikalisierungsprävention, zusammengesetzt aus Vertretungen von Fachstellen, Religionsgemeinschaften und betroffenen Regelstrukturen (VSA, ABMH), die sich mind. zweimal jährlich berät und Präventionsmassnahmen definiert; - Inhaltliche Erarbeitung und Durchführung von Workshops gemeinsam mit Religionsgemeinschaften zum Thema religiöse Radikalisierung; - Sensibilisierung von Regelstrukturen; - Erstellung Merkblatt zu religiöser Radikalisierung und Meldeprozess bei Verdachtsfällen.
Regelstrukturen im Bildungs- und Sozialbereich (VSA, ABMH)	- Sensibilisierung von Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schülern und Einbezug von Unterrichtsmaterialien; - Mitarbeit in Fachgruppe Radikalisierungsprävention zwecks Austauschs und Entwicklung von präventiven Massnahmen.
Privatrechtliche Religionsgemeinschaften	- Förderung Vernetzung untereinander, um Informationen auszutauschen, bewährte Verfahren zu teilen und gemeinsame Präventionsstrategien zu entwickeln (gemeinsam mit Fachstelle Brückenbauer); - Durchführung von Veranstaltungen, Schulungen und Workshops für Mitglieder, um sie für Anzeichen von Radikalisierung zu sensibilisieren; - Analoge Angebote spezifisch für Jugendliche; - Mitarbeit in Fachgruppe Radikalisierungsprävention; - Erarbeitung von Expertise und Definition von zuständigen Personen, an die potentielle gefährdende Personen gemeldet werden können; - Förderung von Aus- und Weiterbildungen von religiösen Leitungs- und Betreuungspersonen, Imamen und weiteren Schlüsselpersonen; - Förderung von Predigten in deutscher Sprache;

IKSO	- Sensibilisierung der eigenen Mitglieder zur Thematik von religiöser Radikalisierung; - Durchführung von Veranstaltungen, Schulungen und Workshops für Mitglieder, um sie für Anzeichen von Radikalisierung zu sensibilisieren; - Definition Ansprechperson in Vorstand und Mitarbeit in Fachgruppe Radikalisierungsprävention; - Förderung von Aus- und Weiterbildungen von religiösen Leitungs- und Betreuungspersonen, Imamen und weiteren Schlüsselpersonen; - Förderung von Predigten in deutscher Sprache; - Vernetzung mit anderen Dachverbänden (kantonal/national) zwecks Erfahrungsaustauschs.
KSRF	- Vernetzung mit Religionsgemeinschaften und regelmässiger Austausch; - Institutionalisierte Austausch mit Fachstelle Brückenbauer und Radikalisierung über Entwicklungen im Bereich; - Sensibilisierung von Regelstrukturen; - Förderung von Projekten, die direkt oder indirekt der Radikalisierungsprävention dienen; - Förderung von Projekten im Bereich der Kinder- und Jugendförderung, um gesellschaftliche Partizipation zu steigern (gemeinsam mit AKKJF); - Förderung von Aus- und Weiterbildungen von religiösen Leitungs- und Betreuungspersonen, Imamen und weiteren Schlüsselpersonen; - Förderung von Ausbildungsmöglichkeiten von religiösen Betreuungspersonen auf nationaler Ebene; - Förderung interreligiöser Dialog.

Tabelle 4: Handlungs- und Entwicklungsbedarf pro Akteur im Bereich der Radikalisierungsprävention.

1.5 Bestattungswesen (vgl. Kooperationsmodell, Kap. 4.1, S. 50-54)

Akteure	Entwicklungs- und Handlungsbedarf
Amt für Gemeinden	- Erarbeitung von Empfehlungen und Merkblättern (in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Religionsfragen); - Allfällige Anpassung und Ergänzung von Musterdokumenten wie Bestattungs- und Friedhofreglement; - juristische und fachliche Unterstützung bei Ausgestaltung von Zusammenarbeitsverträgen und Zweckverbänden.
Einwohnergemeinden	- Prüfung von Anliegen und Anfragen seitens Religionsgemeinschaften und Dialogbereitschaft resp. offene Kommunikation über Möglichkeiten; - Bereitschaft zur Schaffung von muslimischen Grabfeldern in Zusammenarbeit mit dem Dachverband und lokalen Religionsvertreter*innen; - gegebenenfalls Anpassungen von Friedhofs- oder Gemeindeordnungen sowie Ausgestaltung oder Ergänzungen von Reglementen und Merkblättern.
Privatrechtliche Religionsgemeinschaften	- Schriftliche Formulierung von Bedürfnissen und Erwartungen; - Mitarbeit in der Ausgestaltung von Kompromisskatalogen und von überregionalen Lösungen; - Information und Sensibilisierung der eigenen Mitglieder in Bezug auf Möglichkeiten und Grenzen.
IKSO	- Schriftliche Formulierung von Bedürfnissen und Erwartungen zur Schaffung von muslimischen Grabfeldern; - Austausch mit Einwohnergemeinden resp. VSEG über Bedarf; - Mitarbeit in der Ausgestaltung von Kompromisskatalogen und von überregionalen Lösungen; - Information und Sensibilisierung der eigenen Mitglieder in Bezug auf Möglichkeiten und Grenzen sowie zu islamkonformen Bestattungen.
KSRF	- Erarbeitung von Empfehlungen und Merkblättern (in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinden); - Durchführung von Informationsveranstaltungen (in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gemeinden); - Mitarbeit in der Ausgestaltung von Kompromisskatalogen und von überregionalen Lösungen.

Tabelle 5: Handlungs- und Entwicklungsbedarf pro Akteur im Bereich des Bestattungswesens.

1.6 Religionsunterricht: bekenntnisunabhängig (vgl. Kooperationsmodell, Kap. 4.2, S. 54-60)

Gemäss Lehrplan 21 ist ein bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht inhaltlich wie institutionell in der Volksschule zu organisieren. Insofern liegt der Handlungsbedarf auf strategischer Ebene beim Volksschulamt des Departements für Bildung und Kultur. Das Volksschulamt ist die kantonale Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule. Ihm obliegt die Bearbeitung der pädagogischen, didaktischen, organisatorischen und personaladministrativen Belange der Volksschule im Hinblick auf eine optimale Unterstützung, Koordination und Weiterentwicklung der Volksschulangebote. Insofern ist es auch für konzeptionelle Anpassungen und Umsetzungsarbeiten im Rahmen des Lehrplans 21 zuständig.

Akteure	Entwicklungs- und Handlungsbedarf
Volksschulamt	- Umsetzung der Anpassung des Lehrplans 21 als Ziel im Legislaturplan 2026-2030, allenfalls durch direkte Beauftragung durch den Regierungsrat; - Sensibilisierung von Lehrpersonen und Schulleitungen, Ausarbeitung Empfehlungen zuhanden Lehrerschaft mit Blick auf künftige Umsetzung des Fachs ERG; - Definition des Einführungszeitpunktes sowie Formulierung eines konkreten Auftrags zur Umsetzung für Schulleitungen und Lehrpersonen; - Prüfung Erweiterung des Weiterbildungsangebots für Schulleitungen und Lehrpersonen, Budgetierung in den Finanzplänen; - Anpassung des Volksschulgesetzes; - Anpassung von Merkblättern, Weisungen etc.
SIKO	- Offizielle Positionierung zur Einführung eines bekenntnisunabhängigen Religionsunterrichts (gemeinsam mit dem IKSO; - Förderung von Pilotprojekten für einen bekenntnisunabhängigen Unterricht und von interreligiösen und interinstitutionellen Bildungsprojekten; - Unterstützung von Lehrpersonen bei der Gestaltung des Unterrichts; - Förderung des Einbezugs von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften in die bestehenden Strukturen des Religionsunterrichts.
KSRF	- Sensibilisierung und Unterstützung bei der Umsetzung.

Tabelle 6: Handlungs- und Entwicklungsbedarf pro Akteur im Bereich des bekenntnisunabhängigen Religionsunterrichts.

1.7 Religionsunterricht: bekenntnisgebunden (vgl. Kooperationsmodell, Kap. 5.1, S. 60-66)

Akteure	Entwicklungs- und Handlungsbedarf
Volksschulamt	- Prüfung und Definition Voraussetzungen für Ermöglichung von bekenntnisgebundenem Religionsunterricht in Schulräumlichkeiten; - Definition von Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards für den bekenntnisgebundenen Religionsunterricht; - Erweiterung Weisung «Konfessioneller Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit» oder Erstellung separate Weisung für privatrechtliche Religionsgemeinschaften; - Erweiterung Volksschulgesetz (vgl. §41).
Privatrechtliche Religionsgemeinschaften	- Definition von Ansprechpersonen mit entsprechenden Qualifikationen oder Bereitschaft, diese zu erwerben; - Kompetenzerweiterung im Bereich Religionsunterricht durch Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsangeboten von Fachstellen; - Festlegung von pädagogischen und didaktischen Standards gemeinsam mit religionspädagogischen Fachstellen und Sensibilisierung der eigenen Mitglieder; - Transparenz über Unterrichtsinhalte und -materialien; - Vernetzung mit Religionsgemeinschaften, Fachstellen und Regelstrukturen zwecks Erfahrungsaustauschs; - Organisation und Durchführung von gemeinsamen interreligiösen Projekten im Bildungsbereich; - Offizielle Positionierung zur Einführung eines bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts.
IKSO	- Schriftliche Bedarfserklärung zu Erteilung von bekenntnisgebundenem Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen; - Aufbau eines Ressorts Kinder- und Jugendförderung, das auch den Bereich Bildung verantwortet; - Förderung und Unterstützung von interreligiösen Projekten im Bildungsbereich; - Förderung von Aus- und Weiterbildungen von Religionslehrpersonen; - Vernetzung mit Fachstellen und Regelstrukturen; - Festlegung von pädagogischen und didaktischen Standards gemeinsam mit religionspädagogischen Fachstellen und Sensibilisierung der eigenen Mitglieder.

SIKO	- Schriftliche Empfehlung zur Ermöglichung des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften in den öffentlichen Schulen; - Finanzielle Unterstützung von interreligiösen Projekten im Bildungsbereich; - Beauftragung Fachstellen Religionspädagogik zur Erweiterung Aufgaben (Ausgestaltung Workshops etc.)
Fachstellen Religionspädagogik	- Fachliche Beratung von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften; - Aufbau von Angeboten zur Kompetenzförderung der Religionslehrpersonen von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften; - Öffnung und Ausbau von Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Religionspädagoginnen privatrechtlicher Religionsgemeinschaften; - Ausgestaltung von Informationsveranstaltungen und Workshops zu bekenntnisgebundenem Religionsunterricht; - Ausgestaltung Merkblatt pädagogische und didaktische Standards für den bekenntnisgebundenen Religionsunterricht in der Schule, gemeinsam mit privatrechtlichen Religionsgemeinschaften; - Fachliche Unterstützung und Umsetzung von interreligiösen Projekten im Bildungsbereich; - Erstellung Übersicht über Lehrpersonen und Unterrichtsmaterialien von privatrechtlichen Religionsgemeinschaften zur Förderung der interreligiösen und interinstitutionellen Zusammenarbeit; - Installation einer interreligiösen Fachstelle Religionspädagogik.
KSRF	- Förderung von interreligiösen und interinstitutionellen Bildungsprojekten, insbesondere auch im Rahmen des NAP zur Prävention von Radikalisierung und Extremismus; - Bedarfsanalyse bzgl. bekenntnisgebundenem Religionsunterricht innerhalb der Schule; - Unterstützung und Förderung bei Themen wie Öffentlichkeitsarbeit, um Ansprech- und Sichtbarkeit zu steigern; - Förderung der Vernetzung von Ansprechpersonen innerhalb der Religionsgemeinschaften.

Tabelle 7: Handlungs- und Entwicklungsbedarf pro Akteur im Bereich des bekenntnisgebundenen Religionsunterrichts.